



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B

- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Postanschrift  
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-0

Fax +49 30 18 681-10807

bearbeitet von:  
Referat D 5

D5@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

## **Richtlinie des Bundes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge**

Rückforderungsklausel in Musterverträgen

D5.31002/38#14

Berlin, 9. April 2025

Seite 1 von 15

Aufgrund des Urteils des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 9. Juli 2024 - 9 AZR 227/23 wurden die Regelungen zu den Rückzahlungsbedingungen und -grundsätzen überarbeitet.

Die Entscheidung bezog sich auf Abschnitt I der Richtlinie des Bundes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge, welche mit Inkrafttreten des Tarifvertrages für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen am 29. Januar 2020 aufgehoben wurde. Die Regelungen zu den Rückzahlungsbedingungen und -grundsätzen sind aber gleichlautend für praxisintegrierte duale Studiengänge und Masterstudiengänge in den Abschnitten II und III der Richtlinie enthalten. Für eine höhere Rechtssicherheit bei der Verwendung der Vertragsmuster wurden die Regelungen zur Bindung und Rückzahlung unter Berücksichtigung der Urteilsbegründung des BAG angepasst. Das betrifft im Einzelnen Folgendes:

- Trennung der Regelungen zur Bindung (§ 9 Bindebedingung) und Rückzahlung (§ 10 Rückzahlungsbedingungen/-grundsätze) für eine höhere Transparenz.
- In Anlehnung an 59.5.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) soll sich künftig die Rückzahlungspflicht auf den Teil des Studienentgelts beschränken, der den Betrag von 650 € monatlich übersteigt (§ 10 Abs. 1).
- Gründe für die Rückzahlungspflicht wurden konkretisiert (§10 Abs. 1 Buchst. a bis e).
- Die Rückzahlungspflicht besteht nicht, wenn das Ereignis nach Abs. 1 oder die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nach § 9 Abs. 2 aus Gründen erfolgt ist, die dem Verantwortungs- und Risikobereich der ausbildenden Einrichtung zuzuordnen sind oder die die

ausbildende Einrichtung zumindest mitveranlasst hat oder von der studierenden Person nicht zu vertreten sind, z. B. wegen unverschuldeter Leistungsunfähigkeit (§ 10 Abs. 4).

Für den Abschluss künftiger Studienverträge stehen anliegende Vertragsmuster zur Verfügung, die geschlechtsneutral gefasst sind. Die Durchführungshinweise D5.31005/38#1 vom 25. September 2018 zur Richtlinie für duale Studiengänge und Masterstudiengänge befinden sich noch in der Überarbeitung und werden nach erfolgten Abstimmungen bekannt gegeben.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Leist', with a stylized flourish at the end.

Dr. Leist

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.

Anlagen

2

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch (ausbildende Einrichtung)

und

(studierende Person)

wohnhaft in

geboren am

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung<sup>1</sup>,

Name:

wohnhaft in

- vorbehaltlich<sup>2</sup> - folgender

### **S t u d i e n v e r t r a g**

#### **nach dem TVAÖD - Allgemeiner und Besonderer Teil BBiG - und Abschnitt II für praxisintegrierte duale Studiengänge der Richtlinie des Bundes für duale Stu- diengänge und Masterstudiengänge**

geschlossen:

#### **§ 1**

##### **Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des dualen Studienganges**

- (1) Die studierende Person absolviert ein praxisintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in fachtheoretische und berufspraktische Studienabschnitte. Die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) werden im Studiengang an

---

<sup>1</sup> Nur erforderlich, wenn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

<sup>2</sup> Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

durchgeführt. Die berufspraktischen Studienabschnitte richten sich nach dem Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad Bachelor ab.

- (2) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des Studiums ergibt sich aus dem beiliegenden Studienplan<sup>3</sup>. Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der studierenden Person. Darin werden die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche und die tägliche Studienzeit während berufspraktischer und fachtheoretischer Abschnitte einschließlich der zu absolvierenden Prüfungen und Lehrveranstaltungen während des Studiums verbindlich festgelegt.

## § 2

### Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

- (1) Für das Vertragsverhältnis zur Durchführung eines praxisintegrierten dualen Studiums finden die Vorschriften der Tarifverträge für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG - beide vom 13. September 2005, die diese ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit Abschnitt II der Richtlinie für duale und Masterstudiengänge (im Folgenden: „Richtlinie“) in der jeweils geltenden Fassung die Vorschriften nicht ergänzt, ändert oder ausschließt.
- (2) Das praxisintegrierte duale Studium erfolgt
- auf Grundlage eines zwischen der ausbildenden Einrichtung und der Hochschule geschlossenen Kooperationsvertrages zur Durchführung eines dualen Studiums

oder

  - ohne bestehenden Kooperationsvertrag.

Die für den betreffenden Studiengang nach § 1 Abs. 1 maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung, der etwaig zwischen der ausbildenden Einrichtung und Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag sowie die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den anliegenden Studienplan nach § 1 Abs. 2 und werden Vertragsbestandteil.

- (3) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- und Dienstvereinbarungen.

## § 3

### Beginn und Dauer des dualen Studienganges, Probezeit

- (1) Das praxisintegrierte duale Studium beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_, sofern dieses nicht nach Abschnitt II Ziffer 8 Abs. 2 der Richtlinie durch Eintritt einer auflösenden

---

<sup>3</sup> Der als Anlage beigefügte Studienplan enthält die zeitliche Gliederung des Studiums in fachtheoretische und berufspraktische Studienzeiten gemäß Studien- und Prüfungsordnung.

Bedingung oder Kündigung gemäß § 8 dieses Vertrages vorzeitig endet.

- (2) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses gelten als Probezeit. Wird der praxisintegrierte duale Studiengang während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

#### **§ 4**

##### **Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte bei der ausbildenden Einrichtung**

Die studierende Person ist verpflichtet, an Studienmaßnahmen außerhalb des Ortes der Ausbildungsstätte teilzunehmen, die auf Veranlassung der ausbildenden Einrichtung erfolgen.

#### **§ 5**

##### **Dauer der regelmäßigen Studienzeit**

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche und die tägliche Studienzeit während fachtheoretischer Studienabschnitte richten sich nach dem Studienplan sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit während der berufspraktischen Studienabschnitte in der ausbildenden Einrichtung richtet sich nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten bei Dritten.

#### **§ 6**

##### **Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren**

- (1) Die studierende Person erhält für die Dauer des Studienvertragsverhältnisses nach § 3 Abs. 1 ein monatliches Studienentgelt gemäß Abschnitt II Ziffer 6 Absatz 1 der Richtlinie in Höhe von zurzeit            Euro<sup>4</sup>.
- (2) Die ausbildende Einrichtung übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester            Euro.
- (3) Das Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung gezahlte Entgelt. Das vorgenannte Entgelt ist spätestens am letzten Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von            benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

---

<sup>4</sup> Einzusetzen ist das bei Abschluss des Studienvertrags nach Abschnitt II Ziffer 6 der Richtlinie für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 1. September 2018 geltende Studienentgelt; zuletzt geändert mit Rundschreiben D5.31005/38#4 vom 27.6.2023.

**§ 7**  
**Urlaub**

- (1) Die studierende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 Abs. 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG - .

Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit<sup>5</sup>

vom	bis 31. Dezember	Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis	Urlaubstage.

- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

**§ 8**  
**Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann**

Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVAöD - Besonderer Teil BBiG - und des § 16 Abs. 4 TVAöD - Allgemeiner Teil - gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 16 Abs. 4 TVAöD - Allgemeiner Teil - unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**§ 9**  
**Bindebedingung**

- (1) Wird die studierende Person bei der ausbildenden Einrichtung nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend der erlangten Abschlussqualifikation<sup>6</sup> übernommen, ist die studierende Person verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein. Abordnungen oder Versetzungen nach § 4 TVöD lassen den Zeitraum unberührt.
- (2) Im Falle der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vor Ablauf der Bindungsdauer gelten die Rückzahlungsbedingungen und -grundsätze gemäß § 10 dieses Vertrages.
- (3) Es besteht keine Rückzahlungspflicht, wenn einen Monat vor planmäßigem Studienende kein Übernahmeangebot in ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis entsprechend der angestrebten Abschlussqualifikation unterbreitet wurde.

---

<sup>5</sup> Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG - maßgebliche Dauer des Erholungsurlaubs (für das erste und letzte Jahr des dualen Studiums gegebenenfalls gekürzt).

<sup>6</sup> Die auszuübenden Tätigkeiten entsprechen mindestens der Entgeltgruppe 9b bzw. 10 (Eingruppierung nach Teil III, Abschnitt 24 oder 25 des Tarifvertrags über die Entgeltordnung des Bundes - TV EntgO Bund).

- (4) Die Rückzahlungspflicht nach Absatz 2 bleibt über die Beendigung oder den Ablauf des Studienvertrages hinaus nachwirkend gültig.

## § 10

### Rückzahlungsbedingungen/-grundsätze

- (1) Der von der ausbildenden Einrichtung bis zur Beendigung oder dem vorzeitigen Abbruch des praxisintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend

- aus dem Bruttostudienentgelt (§ 6 Abs. 1 des Vertrages) abzüglich 650 Euro/monatlich<sup>7</sup> und
- den Studiengebühren (§ 6 Abs. 2 des Vertrages) in Höhe von derzeit            Euro pro Semester/Studienjahr

ist von der studierenden Person zurückzuzahlen, bei

- a) Kündigung der ausbildenden Einrichtung wegen Nichterfüllung der Vertragspflichten gemäß § 1 Absatz 2 dieses Vertrages durch die studierende Person,
  - b) Eigenkündigung durch die studierende Person nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
  - c) endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der studierenden Person fällt, weil es schuldhaft unterlassen wurde, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
  - d) Ablehnung des Angebots, bei der ausbildenden Einrichtung im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen.
  - e) Eigenkündigung, z.B. zur Aufnahme eines weiteren Studiums oder zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem anderen Arbeitgeber, vor Ablauf der Bindungsdauer nach § 9 Absatz 1 dieses Vertrages, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist.
- (2) Sofern berufspraktische Studienabschnitte bei der ausbildenden Einrichtung absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 1.
- (3) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums ein Beschäftigungsverhältnis nach § 9 bestand, um 1/60 vermindert.
- (4) Die Rückzahlungspflicht besteht nicht, wenn das Ereignis nach Abs. 1 oder die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nach § 9 Abs. 2 aus Gründen erfolgt ist, die dem

---

<sup>7</sup> In Anlehnung an Nr. 59.5.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz.

Verantwortungs- und Risikobereich der ausbildenden Einrichtung zuzuordnen sind oder die die ausbildende Einrichtung zumindest mitveranlasst hat oder von der studierenden Person nicht zu vertreten sind, z. B. wegen unverschuldeter Leistungsunfähigkeit.

- (5) Die ausbildende Einrichtung kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlungspflicht verzichten, soweit sie eine besondere Härte bedeuten würde.

### § 11

#### Nebenabreden<sup>8</sup>, Salvatorische Klausel

- (6) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
- (7) Die Nebenabrede kann mit einer Frist von  
 zwei Wochen zum Monatsschluss  
 von            zum  
in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.<sup>9</sup>
- (8) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TVöD).
- (9) Sollte eine Regelung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Bei Unwirksamkeit einer Regelung oder im Falle einer Regelungslücke werden die Parteien eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung aushandeln.

(Ort, Datum)

Für die gesetzliche Vertretung<sup>10</sup>:  
(Sofern ein alleiniges Sorgerecht besteht,  
bitte vermerken.)

.....  
(ausbildende Einrichtung)

.....  
(Elternteil 1)

.....  
(Elternteil 2)

.....

.....  
(Vormund<sup>11</sup>)

#### Anlage 2

<sup>8</sup> Wird keine Nebenabrede vereinbart, entfallen die Absätze 1 und 2.

<sup>9</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

<sup>10</sup> Nur erforderlich, wenn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

<sup>11</sup> Liegt die gesetzliche Vertretung bei einem Vormund, ist die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch (ausbildende Einrichtung)

und

(studierende Person)

wohnhaft in

geboren am

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung<sup>12</sup>,

Name:

wohnhaft in

- vorbehaltlich<sup>13</sup> - folgender

**S t u d i e n v e r t r a g**  
**nach dem TVAöD - Allgemeiner und Besonderer Teil BBiG - und**  
**den Abschnitten II und III der Richtlinie des Bundes für**  
**duale Studiengänge und Masterstudiengänge**

geschlossen:

**§ 1**

**Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des praxisintegrierten dualen Studiums und aufbauenden Masterstudiums**

- (1) Die studierende Person absolviert zunächst ein praxisintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in fachtheoretische und berufspraktische Studienabschnitte. Die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) werden im Studiengang an durchgeführt. Die berufspraktischen Studienabschnitte richten sich nach dem

---

<sup>12</sup> Nur erforderlich, wenn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

<sup>13</sup> Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

Studienplan<sup>14</sup> sowie der Studien- und Prüfungsordnung. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad Bachelor ab.

- (2) Nach dem erfolgreichen Abschluss des praxisintegrierten dualen Studiums absolviert die studierende Person im unmittelbaren Anschluss aufbauend ein Masterstudium im Studiengang an . Dieser Studiengang gliedert sich in fachtheoretische Studienabschnitte, in denen Lehrveranstaltungen und Prüfungen abzulegen sind, sowie vorlesungsfreie Zeitabschnitte, die sowohl dem Selbststudium als auch Erholungszwecken dienen. Das Masterstudium schließt mit einer Masterarbeit ab. Berufspraktische Studienabschnitte bei der ausbildenden Einrichtung oder Dritten können als Praktikum und/oder zur Forschung im Rahmen der Masterarbeit Bestandteil des Studienplans sowie der Studien- und Prüfungsordnung sein. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad Master ab.
- (3) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des praxisintegrierten dualen Studiums und des aufbauenden Masterstudiums ergibt sich aus dem beiliegenden Studienplan. Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der studierenden Person. Darin werden die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche und die tägliche Studienzeit während des praxisintegrierten dualen Studiums und Masterstudiums einschließlich der vorlesungsfreien Zeitabschnitte beim Masterstudium sowie der zu absolvierenden Prüfungen und Lehrveranstaltungen verbindlich festgelegt.

## § 2

### Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

- (4) Für das Vertragsverhältnis zur Durchführung eines praxisintegrierten dualen und Masterstudiums finden die Vorschriften der Tarifverträge für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG -, beide vom 13. September 2005, die diese ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit die Abschnitte II und III der Richtlinie für duale und Masterstudiengänge (im Folgenden: „Richtlinie“) in der jeweils geltenden Fassung die Vorschriften nicht ergänzen, ändern oder ausschließen.
- (5) Das praxisintegrierte duale Studium und aufbauende Masterstudium (im Folgenden: „Studium“) erfolgt
  - auf Grundlage eines zwischen der ausbildenden Einrichtung und Hochschule/Universität geschlossenen Kooperationsvertrages zur Durchführung eines dualen Studiums oder
  - ohne bestehenden Kooperationsvertrag.

Die für den betreffenden Studiengang nach § 1 Abs. 1 maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung, der etwaig zwischen ausbildenden Einrichtung und Hochschule geschlossene

---

<sup>14</sup> Der als Anlage beigefügte Studienplan enthält die zeitliche Gliederung des Studiums in fachtheoretische und berufspraktische Studienzeiten gemäß Studien- und Prüfungsordnung.

Kooperationsvertrag sowie die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den anliegenden Studienplan nach § 1 Abs. 2 und werden Vertragsbestandteil.

- (6) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- und Dienstvereinbarungen.

### **§ 3**

#### **Beginn und Dauer des Studiums, Probezeit**

- (3) Das Studium beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_, sofern dieses nicht nach Abschnitt II Ziffer 8 Abs. 2 der Richtlinie durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung gemäß § 8 dieses Vertrages vorzeitig endet.
- (4) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit. Wird das praxisintegrierte duale Studium während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

### **§ 4**

#### **Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte bei der ausbildenden Einrichtung**

Die studierende Person ist verpflichtet, während des praxisintegrierten dualen Studiums an Studienmaßnahmen außerhalb des Ortes der Ausbildungsstätte teilzunehmen, die auf Veranlassung der ausbildenden Einrichtung erfolgen, z. B. an \_\_\_\_\_.

### **§ 5**

#### **Dauer der regelmäßigen Studienzeit**

- (3) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche und die tägliche Studienzeit während fachtheoretischer Studienabschnitte richten sich nach dem Studienplan sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit richtet sich im praxisintegrierten dualen Studium während berufspraktischer Studienabschnitte bei der ausbildenden Einrichtung nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten bei Dritten. Sollten berufspraktische Studienabschnitte Bestandteil des Masterstudiums sein, wird folgende Regelung getroffen:
- (5) In den vorlesungsfreien Zeitabschnitten während des Masterstudiums steht es im Ermessen der studierenden Person diese für das Selbststudium sowie Erholungszwecke zu nutzen.

## § 6

### Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren

- (4) Die studierende Person erhält für die Dauer des Studienvertragsverhältnisses nach § 3 Abs. 1 im Rahmen des praxisintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäß Abschnitt II Ziffer 6 Absatz 1 der Richtlinie in Höhe von zur Zeit Euro<sup>15</sup> und ab Beginn des Masterstudiums ein monatliches Studienentgelt gemäß Abschnitt III Ziffer 3 Absatz 1 der Richtlinie in Höhe von zur Zeit Euro<sup>16</sup>.
- (5) Die ausbildende Einrichtung übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester Euro.
- (6) Das Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung gezahlte Entgelt. Das vorgenannte Entgelt ist spätestens am letzten Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der studierenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

## § 7

### Urlaub, Erholungszeit

- (3) Die studierende Person erhält während des praxisintegrierten dualen Studiums Erholungsurlaub nach § 9 Abs. 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit<sup>17</sup>
- |               |                  |              |
|---------------|------------------|--------------|
| vom           | bis 31. Dezember | Urlaubstage, |
| vom 1. Januar | bis 31. Dezember | Urlaubstage, |
| vom 1. Januar | bis 31. Dezember | Urlaubstage, |
| vom 1. Januar | bis              | Urlaubstage. |
- (4) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (5) Während des Masterstudiums ist eine ausreichende Erholungszeit während der in dem Studienplan und der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten vorlesungsfreien Zeitabschnitte sichergestellt. In den vorlesungsfreien Zeitabschnitten sind angemessene Anteile von Selbststudium sowie Erholungszeit berücksichtigt.

---

<sup>15</sup> Einzusetzen ist das bei Abschluss des Studienvertrags nach Abschnitt II Ziffer 6 der Richtlinie für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 1. September 2018 geltende Studienentgelt; zuletzt geändert mit Rundschreiben D5.31005/38#4 vom 27.6.2023.

<sup>16</sup> Einzusetzen ist das bei Abschluss des Studienvertrags nach Abschnitt III Ziffer 3 der Richtlinie für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 1. September 2018 geltende Studienentgelt; zuletzt geändert mit Rundschreiben D5.31005/38#4 vom 27.6.2023.

<sup>17</sup> Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG - maßgebliche Dauer des Erholungsurlaubs (für das erste und letzte Jahr des dualen Studiums gegebenenfalls gekürzt).

## § 8

### **Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann**

Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVAöD - Besonderer Teil BBiG - und des § 16 Abs. 4 TVAöD - Allgemeiner Teil - gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 16 Abs. 4 TVAöD - Allgemeiner Teil - unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

## § 9

### **Bindebedingung**

- (1) Wird die studierende Person bei der ausbildenden Einrichtung nach erfolgreichem Abschluss des praxisintegrierten dualen Studiums in ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis entsprechend der erlangten Abschlussqualifikation<sup>18</sup> übernommen, ist die studierende Person verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein. Abordnungen oder Versetzungen nach § 4 TVöD lassen den Zeitraum unberührt.
- (2) Im Falle der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vor Ablauf der Bindungsdauer gelten die Rückzahlungsbedingungen und -grundsätze gemäß § 10 dieses Vertrages.
- (3) Es besteht keine Rückzahlungspflicht, wenn einen Monat vor planmäßigem Studienende kein Übernahmeangebot in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend der angestrebten Abschlussqualifikation unterbreitet wurde.
- (4) Die Rückzahlungspflicht nach Absatz 2 bleibt über die Beendigung oder den Ablauf des Studienvertrages hinaus nachwirkend gültig.

## § 10

### **Rückzahlungsbedingungen/-grundsätze**

- (1) Der von der ausbildenden Einrichtung bis zur Beendigung oder dem vorzeitigen Abbruch des praxisintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend
  - aus dem Bruttostudienentgelt (§ 6 Abs. 1 des Vertrages) abzüglich 650 Euro/monatlich<sup>19</sup>,
  - und den Studiengebühren (§ 6 Abs. 2 des Vertrages) in Höhe von                      Euro pro Semester/Studienjahrist von der studierenden Person zurückzuzahlen, bei
  - a) Kündigung der ausbildenden Einrichtung wegen Nichterfüllung der Vertragspflichten gemäß § 1 Absatz 2 dieses Vertrages durch die studierende Person,

---

<sup>18</sup> Die auszuübenden Tätigkeiten entsprechen bei einem erfolgreichen Masterabschluss mindestens der Entgeltgruppe 13.

<sup>19</sup> In Anlehnung an Nr. 59.5.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz.

- b) Eigenkündigung durch die studierende Person nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
  - c) endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der studierenden Person fällt, weil es schuldhaft unterlassen wurde, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
  - d) Ablehnung des Angebots, bei der ausbildenden Einrichtung im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen,
  - e) Eigenkündigung, z.B. zur Aufnahme eines weiteren Studiums oder zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem anderen Arbeitgeber, vor Ablauf der Bindungsdauer nach § 9 Absatz 1 dieses Vertrages, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist.
- (2) Sofern berufspraktische Studienabschnitte bei der ausbildenden Einrichtung absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 1.
- (3) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums ein Beschäftigungsverhältnis nach § 9 bestand, um 1/60 vermindert.
- (4) Die Rückzahlungspflicht besteht nicht, wenn das Ereignis nach Abs. 1 oder die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nach § 9 Abs. 2 aus Gründen erfolgt ist, die dem Verantwortungs- und Risikobereich der ausbildenden Einrichtung zuzuordnen sind oder die die ausbildende Einrichtung zumindest mitveranlasst hat oder von der studierenden Person nicht zu vertreten sind, z. B. wegen unverschuldeter Leistungsunfähigkeit.
- (5) Die ausbildende Einrichtung kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlungspflicht verzichten, soweit sie eine besondere Härte bedeuten würde.

## § 11

### Nebenabreden<sup>20</sup>, Salvatorische Klausel

(10) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

(11) Die Nebenabrede kann mit einer Frist von

zwei Wochen zum Monatsschluss

von            zum

---

<sup>20</sup> Wird keine Nebenabrede vereinbart, entfallen die Absätze 1 und 2.

in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden<sup>21</sup>.

- (6) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TVöD).
- (7) Sollte eine Regelung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Bei Unwirksamkeit einer Regelung oder im Falle einer Regelungslücke werden die Parteien eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung aushandeln.

(Ort, Datum)

Für die gesetzliche Vertretung<sup>22</sup>  
(Sofern ein alleiniges Sorgerecht besteht, bitte  
vermerken.)

.....  
(ausbildende Einrichtung)

.....  
(Elternteil 1)

.....  
(Elternteil 2)

.....

.....  
(Vormund)<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

<sup>22</sup> Nur erforderlich, wenn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

<sup>23</sup> Liegt die gesetzliche Vertretung bei einem Vormund, ist die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.